Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 89

Artikel: Erklärung
Autor: Diethelm, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die fernere Anficht des Berichtes, daß bei einer (aus mehrern Brigaden bestehenden) Division bas eine Ereffen von der einen Brigade, das andere von ber andern gebildet werden folle, ift wiederum ein Ueberbleibsel linear-taftischer Anschauungen. Das gange Streben der neuern Taftif geht dabin, jeden Truppenförper fo felbftftändig als möglich ju machen, folglich auch ihm eine Aufftellung zu gewähren, welche ihm, wenn nothig, die rasche Disposition über feine Referven ermögliche. Das zweite Ereffen ift doch jedenfalls die erste zunächst befindliche Referve bes erften. Bill man nun - aus welchen Grunden ift durchaus nicht zu entrathfeln - die Brigaden burch ihre Aufstellung zwingen, beim Erfat eines ftarf mitgenommenen Bataillons des erften Ereffens fofort ju Bataillonen anderer Brigaden greifen ju muffen? Das biefe jedenfalls einer Desorganisation des Gangen Thur und Thor öffnen.

Endlich tadelt der Bericht die "allzu absolute" Borschrift, daß die Bataillone des zweiten Treffens immer in Bataillonsmassen formirt sein sollen. Wenn man den Geist der neuen Brigadeschule nicht mißversiehen will, so fann man unmöglich auf den Gedanken kommen, daß das eben nicht für alle möglichen, sondern nur für die im Allgemeinen am häufigken vorkommenden Fälle Regeln ansstellende Reglement in dem Bericht erwähnten Falle dem Bataillonskommandanten ein Deploiren verwahre. Auch scheint der Bericht übersehen zu haben, daß unter den "allgemeinen Bestimmungen" (S. 5) sich bezüglich des Treffenabstandes n. s. iw. folgender Passus sindet:

"Diese Entfernungen hängen jedoch von den Umftänden ab, wie 3. B. von der Beschaffenheit des Bodens, dem Zwecke der Aufstellung u. s. w., nach welchen der Oberftommandirende die Abstände anordnet."

Es sei uns am Schlusse des sich auf das Detail der Brigadeschule beziehenden Theils des Berichtes vergönnt, auf einen Borzug derselben vor der alten binzuweisen, welchen freilich der Bericht verschweigt. Wir meinen die große Einfachheit und praktische Wahrscheinlichkeit der in der neuen Schule enthaltenen Bewegungen. Sie bestehen einzig in Direktionsveränderungen der Bataillonsmassen und dem Marsch in der dadurch erlangten Diagonale, dem fürzesten und einfachsen Weg zum Ziele. Dieser unläugbare Vorzug der neuen Schule leuchtete wohl fast sämmtlichen Offizieren ein, welche in der Thuner Centralschule 1854 der betressenden Uebung beiwohnten.

Die Berichterstatter geben nun, nachdem sie versichert, daß "die grenzenlose Unhänglichkeit an unsere militärischen Institutionen so wie an die Schweizer-Armee, dem hort (sauvegarde) unserer republikanischen Institutionen es ihnen zur Pflicht gemacht habe, ihre Meinung frei zu äußern und die Sinführung von Reglementen zu befämpfen, welche sie für diese Institutionen und für diese Urmee als schädlich erachten", zu der Erörterung der Opportunitätsfrage über und schildern mit grellen Farben die Verweirung, welche vermöge der angeführten Abände-

rungen eintreten mußte. Aber diefes Argument be, weißt zu viel, d. h. nichts. Denn dann mare überhaup jeder Forttschrit unmöglich.

Uebrigens find Grleichterungen eingeführt morden. Mit diefen machen fich felbft die alten Goldat ten rafch vertraut. (Als Beispiel erinnern wir an den Kanton, welcher die Bereinfachungen ichon im Sahre 1855 felbft bei den Referven. und Landwehr. bataillonen eingeführt hat.) Gerade weil die Gidgenoffenschaft "von beute ju morgen" aller ihrer Bal taillone bedürfen fonnte, ift es bobe Beit, die fome plizirten Reglemente durch vereinfachte ju erfegeng Es gibt gange Theile der alten Reglements j. B. die Brigadefchute, mit deren Bestimmungen fich bei einem Aufgebot der größte Theil der Offiziere obnebin noch vertraut machen mußte. Folglich find die angeblich fich gegen eine Durchführung der Modififationen erhebenden Schwierigkeiten ohne alle praftifche Bedeutung.

Selbst der furchtbare europäische Arieg, welchen man auf der letten Seite prophetisch in Aussicht stellt, kann nicht einer Wiedereinführung der Reglements von 1847 das Wort reden.

Laffet die Todten ruben!

Bie man auch von dem Octail dieser oder jener Modistation urtheilen möge, das Ganze des vereinfachten Reglements durchzieht ein so frischer Geist der Kriegspragis, der Einfachheit, des ächten Misthumes, daß es sich trop aller Borurtheile Bahn brechen wird.

Erflärung.

In Nr. 86 Ihres werthen Blattes berichten Sie über die Resultate des Wiederholungskurses der schwyz. Reserve-Schüßenkompagnie Nr. 51 und bemerkten: Die Resultate der Uebung waren so daß der eidg, Inspektor den Truppen seine volle Zufriedenheit ausdrücken konnte.

Ihr herr Berichterflatter hat fich hier einen bebeutenden Irrthum zu Schulden fommen laffen, welchen Unterzeichneter dahin zu berichtigen fich verpflichtet fühlt: daß von dem eidg. Inspektor unfers Kreises, herr eidg. Oberft Ziegler, feine Inspektion über diese Kompagnie vorgenommen wurde.

Diefe Kompagnie ftund unter meinem Kommando und Inftruktion und ich freue mich, bei diefem Anlaffe die am Schluffe des Kurfes ausgesprochene volle Zufriedenheit nochmals öffentlich aussprechen zu können.

Schübelbach, 4. Dcg. 1855.

21. Diethelm,

eibgen. Stabehauptmann.

Anmerfung der Redaftion: Die Schuld diefes Berfehens fällt uns ju; die uns jugefandte Relation fprach nur von einem Infpeftor überhaupt und wir glaubten daber, daß es fich um den eidgenöffichen handle, was wir ju entschuldigen bitten.